

## Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft verfolgt als Vermögensverwalter folgende Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG:

Soweit die Gesellschaft Aktionärsrechte ausübt, tut sie dies im Rahmen und zur Umsetzung der von den Kunden vorgegebenen und mit diesen vereinbarten Anlagerichtlinien.

### 1. Ausübung von Aktionärsrechten

**Dividenden:** Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen stets eine Cashdividende bevorzugt.

**Bezugsrechte:** Die Ausübung von Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung und positiver Eignung der Aktien für das Portfolio entsprechend der Anlagerichtlinien. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessewährend für den Kunden veräußert.

**Sonstige Kapitalmaßnahmen:** Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch die Aktienspezialisten. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

### 2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Die Beteiligungsunternehmen werden während des Investitionszeitraums beobachtet. Dabei werden sowohl die Entwicklung der Bilanzkennzahlen, insbesondere Ertrags- und Kapitalstruktur, als auch Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell, Produkte und Marktpositionierung im Auge behalten. Verfügbare Nachrichten und Unternehmensveröffentlichungen werden hinsichtlich wesentlicher Risiken in Verbindung mit Corporate Governance und sozialen bzw. ökologischen Auswirkungen des Unternehmens gescreent. Für wesentlich erachten wir dabei Themen, welche das Potential des Unternehmens zur langfristigen Wertschöpfung erheblich beeinträchtigen können. Die Gesellschaft prüft regelmäßig die Eignung der Portfoliogesellschaften für die Umsetzung der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien.

### 3. Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft

Die Gesellschaft sucht keinen aktiven Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft. Sie nutzt daher keine vertraulichen Informationen der Portfoliogesellschaften, die nicht auch anderen Kapitalmarktteilnehmern zur Verfügung stünden. Sie ist nicht als sogenannter aktiver Aktionär tätig und beeinflusst nicht die tägliche Geschäftspolitik der Portfoliounternehmen. Dies schließt die allgemeine Nutzung von der Kapitalmarktöffentlichkeit zugänglichen Publikationen, wie Investorenkonferenzen und Roadshows, nicht aus.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

Der Umgang mit Interessenkonflikten ergibt sich aus der Conflict of Interest Policy der Gesellschaft, welche unter der Rubrik „Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten“ im Impressum, auf der Homepage veröffentlicht werden.

6. Mitwirkungsbericht

Da die Gesellschaft keine aktive Mitwirkungspolitik in den Gremien der Portfoliounternehmen verfolgt, ist kein Bericht zur Mitwirkungspolitik erforderlich. In der Regel übt die Gesellschaft keine Aktionärsrechte in den Gremien, insbesondere der Hauptversammlung, aus.

Stand: Juli 2020